

## Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 10 vom 23.05.2009

**Bekanntmachung****Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bayreuth****Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 23.04.2008 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Planstand: 08.04.2008) beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Der neue Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bayreuth wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 05.03.2009 mit der Maßgabe, dass die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone gemäß Art. 23 und 24 BayStrWG längs der Staatsstraßen 2163 und 2181 zeichnerisch dargestellt werden, genehmigt.

In seiner Sitzung am 29.04.2009 beschloss der Stadtrat den Beitritt der Stadt Bayreuth zu der im Genehmigungsbescheid aufgeführten Maßgabe, die diesbezügliche Änderung des Planes (Planstand: 19.03.2009) sowie die redaktionelle Ergänzung in der Legende (Beitrittsbeschluss).

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Stadtbaureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, Zimmer Nr. 908, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.15 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

**Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird der neue Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).**

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und  
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayreuth, den 22.05.2009

STADT BAYREUTH  
gez. Dr. Michael Hohl  
Oberbürgermeister